

Sachstandsbericht zum Planungsvorhaben Ritzenbütteler Sand II

➤ derzeitiger Zustand des Geländes und ökologisches Potenzial der Fläche

Bei der geplanten Abbaustätte handelt es sich um ein ehemaliges Spülfeld, welches durch Unterhaltungsmaßnahmen der Weser entstanden ist. Auf der Sanddeponie hat sich ein sukzessiv entstandenes Biotopgefüge aus zum Teil nitrophiler ruderaler Gras- und Hochstaudenflur, Magerrasen, Offenbodenbereich und Ruderalgebüsch eingestellt. Der vorhandene Bestand wird bezüglich seiner Regenerationsfähigkeit und seiner Schutzanforderung eher als mittelwertig beurteilt. Zwar unterliegt ein Flächenanteil dem Schutzstatus eines nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopes, dennoch kann herausgestellt werden, dass die vom Abbau betroffenen Biotope innerhalb relativ geringer Entwicklungszeiträume regeneriert werden können. Gerade bei Trocken- bzw. Magerrasenstrukturen handelt es sich um erste Pionierstufen die sich mittel- bis langfristig zu Sukzessionsgebüsch und schließlich zu Gehölzen weiterentwickeln, sofern die anthropogene Beeinflussung ausbleibt.

➤ Umfang Sandabbau (Fläche, Menge) und Zeitraum

Die Gesamtfläche der Abbaustätte umfaßt 108.025 m². Davon soll auf einer Fläche von 86.000 m² Boden entnommen werden. Die Abbautiefe liegt bei 3,08 m und die Fa. Bunte plant ca. 234.850 m³ Sand auf dieser Fläche zu gewinnen. Als Abbauperiode plant die Firma Bunte zwei Jahre ein.

➤ Kompensation/ Ausgleich und Vermeidungsmaßnahmen

Die Baustelleneinrichtung sowie Abschieben des Oberbodens erfolgt außerhalb der allgemeinen Brut- und Setzzeit. (1. April bis 15. Juli), um Gelegeverluste zu vermeiden.

Die Entnahme von Gehölzen ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nicht gestattet.

Alle Baustelleneinrichtungen werden ordnungsgemäß und fachgerecht zurückgebaut. Der Boden wird gelockert und ein leicht bewegtes Relief mit Hügeln und Senken wird hergestellt. Das Relief orientiert sich an dem heutigen Gelände und wird durchschnittlich 3,08 m tiefer liegen. Es verbleiben Rohbodenstandorte, die der natürlichen Entwicklung unterliegen. Am südöstlichen Rand der Abgrabungsstätte wird ein ca. 5.000 m² großer Bereich als Rückzugsraum für die Blauflügelige Ödlandschrecke erhalten bleiben. Dieser Trockenrasenbereich ist durch einen Zaun abzugrenzen.

Vor Beginn der Abbaumaßnahme sollen Maßnahmen (Abfangen der Ödlandschrecke) zum Schutz der Ödlandschrecke ergriffen werden.

Insgesamt sind auf der Fläche 16.000 m² § 30 Biotope zum Teil zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

➤ **Folgenutzungskonzept der betroffenen Flächen**

Bei der Bodenabbaufäche handelt es sich um eine Fläche, die als Sanddeponie genutzt wurde. Diese Fläche befindet sich in der raumordnerischen Festlegung als Vorranggebiet für hafenorientierte industrielle Anlagen und städtebaulich ist diese Fläche als Gewerbegebietsfläche „G“ im Flächennutzungsplan der Gemeinde Lemwerder dargestellt. Ein Bodenabbauverfahren auf diesen Flächen ist aus Sicht des FD 60/Raumordnung nur zulässig soweit sich die Zielfestlegungen noch verwirklichen lassen. Eine Nachnutzung der Flächen in Richtung „Erholung und Freizeit“ ist derzeit durch eine Bodenabbaugenehmigung auszuschließen.

➤ **Warum soll kein Planfeststellungsverfahren stattfinden ?**

Es wurde hier ein Verfahren nach §§ 8 ff. NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) beantragt. Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um ein sogenanntes Trockenabbauverfahren. Diese Vorschrift sieht kein Planfeststellungsverfahren -anders als bei den Verfahren nach Wasserrecht- vor. Im Rahmen des Bodenabbauantrages wurde die UVP-Pflichtigkeit des Verfahrens im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung geprüft mit dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. In diesem Verfahren ist eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nicht vorgeschrieben. Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände ist in Abstimmung mit dem Antragsteller erfolgt.

Im Auftrag

Oetken

2. z.Vg.